

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...

Groll, Friedrich

Karlsruhe, 1917

I. Einzug der Beiträge durch die Krankenkassen

urn:nbn:de:bsz:31-39622

IV. An- und Abmeldung der invalidenversicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden der Tabak- und Textilindustrie

(Verordg Großh. Min d Inn v 21. Dez 1891, GefBl S 242 u 23. Apr 1894, GefBl S 230)

Bezüglich der An- und Abmeldung der hausgewerblichen Versicherungsspflichtigen (Hausgewerbetreibenden und hausgewerblich Beschäftigten) hat der Bundesrat auf Grund des § 492 RVD durch Bekanntmachung vom 5. Dezember 1913, betr. Durchführung der hausgewerblichen Krankenversicherung (Reichs-GBl S 770) nähere Bestimmungen getroffen, die jedoch durch das Gesetz vom 4. August 1914 (Reichs-GBl S 337) für die Dauer des Krieges außer Kraft gesetzt worden sind. Für die zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung pflichtigen Hausgewerbetreibenden der Tabak- und Textilindustrie treten sonach bis auf weiteres die früheren Vorschriften wieder in Geltung, soweit nicht durch die Satzung der Krankenkasse etwas anderes bestimmt ist.

1. Die Pflicht zur An- und Abmeldung (§ 12 d Verordg v 10. Jan 1912, GefBl S 13) liegt sonach dem Hausgewerbetreibendem ob.

Die Meldung hat bei der gemeinsamen oder bei der in der Satzung der Krankenkasse bezeichneten Meldestelle zu erfolgen.

2. Diese Meldepflicht der Hausgewerbetreibenden geht über auf den Arbeitgeber (Fabrikant, Kaufmann), wenn derselbe die Verpflichtungen des Arbeitgebers bezüglich Meldung und Beitragszahlung übernommen hat.

3. Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht werden nach Maßgabe des § 1489 RVD bestraft.

4. Die Meldepflicht fällt ganz weg, wenn ein zur selbständigen Markenverwendung verpflichteter Auftraggeber die Pflichten des Arbeitgebers übernommen hat.

Kapitel 4

Entrichtung der Beiträge

(Vollzugs-Verordg Großh. Min d Inn v 10. Jan 1912, GefBl S 13, u Anweisg d Großh. LandesversgAmts v 11. Jan 1912, GefBl S 37)

I. Einzug der Beiträge durch die Krankenkassen

1. Die Orts- und Innungsrankenkassen als Einzugsstellen haben für diejenigen versicherungspflichtigen Personen, welche der

Kasse als Mitglieder angehören, und für welche nicht die Arbeitgeber die Beiträge durch Einkleben von Marken in die Quittungskarten entrichten, die Beiträge auf Grund der bei dem örtlichen Organ der Kasse geführten Mitgliederverzeichnisse und Einzugsregister einzuziehen.

Die Invalidenversicherungsbeiträge werden in der Regel zusammen mit den Krankenversicherungsbeiträgen eingezogen.

2. Die Krankenkassen als Einzugsstellen haben für Rechnung der Versicherungsanstalt auch die Beiträge für die im Kassenbezirke beschäftigten invalidenversicherungspflichtigen Personen einzuziehen, welche weder Mitglieder einer Krankenkasse sind, noch von einem zum Selbstleben verpflichteten Arbeitgeber beschäftigt werden.

3. Die Einziehung der Beiträge erfolgt für solche Personen, welche einer Ersatzkasse angehören, oder von der Krankenversicherungspflicht frei oder befreit sind, durch diejenige Krankenkasse, welcher sie beim Mangel jener Befreiungsgründe angehören würden; im übrigen durch die allgemeine Ortskrankenkasse.

4. Zum Zwecke des Beitragseinzugs ist alljährlich ein Einzugsregister neu aufzustellen. Dieses Register ist in der Regel alphabetisch nach den Namen der Arbeitgeber anzulegen; unter dem Namen eines jeden derselben ist für spätere Nachträge der erforderliche Raum freizulassen.

Wird für die Kranken- und Invalidenversicherungsbeiträge ein gemeinsames Einzugsregister benützt, so ist dasselbe derart anzulegen, daß sich daraus für jeden Versicherten die Einzel- und Gesamtbeträge gesondert ergeben, welche einerseits für die Krankenversicherung und andererseits für die Invalidenversicherung zum Einzug gelangt sind.

5. Diejenigen Personen, für welche nur Beiträge für die Invalidenversicherung, aber keine für die Krankenversicherung eingezogen werden, sind auf Grund der An- und Abmeldungen unter dem Namen ihrer Arbeitgeber in das Einzugsregister bzw. in einen Nachtrag zu demselben oder in ein besonderes Einzugsregister aufzunehmen (§§ 11 u 12 d Vollzugs-Verordg v 10. Jan 1912).

6. Die Führung eines besonderen Einzugsregisters erscheint ferner als angezeigt hinsichtlich derjenigen der Versicherungspflicht unterliegenden Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation und der Textilindustrie sowie ihres Hilfs-

personals, für welche die Fabrikanten usw. nicht selbst die Verpflichtungen des Arbeitgebers übernommen haben. Bezüglich dieser und der unständig Beschäftigten kann in den Einzugsregistern von einer Bezeichnung der einzelnen Arbeitgeber abgesehen werden.

7. Für jede Woche, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden hat, ist ein Beitrag in der Höhe, wie er in § 1392 RVO (s Kap 2 Ziff Ia § 15) bestimmt ist, von demjenigen Arbeitgeber zu erheben, welcher den Versicherten in der Beitragswoche, wenn auch nur an einem Tage, beschäftigt hat.

Beschäftigen mehrere Arbeitgeber den Versicherten während der Woche, so zahlt der erste von ihnen den ganzen Betrag. Hat weder er noch der Versicherte selbst den Beitrag entrichtet (§ 1439 RVO), so hat der nächste Arbeitgeber den Beitrag zu entrichten, kann aber von dem ersten Ersatz beanspruchen. Ist der Versicherte gleichzeitig von mehreren Arbeitgebern versicherungspflichtig beschäftigt, so haften sie als Gesamtschuldner (§ 1426 RVO).

An Stelle des Arbeitgebers können auch die versicherungspflichtigen Personen die Beiträge selbst bezahlen (§ 1439 RVO).

Die Beitragswoche beginnt jeweils mit dem Montage (§ 1387 Abs 3 RVO).

8. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Berechnung der Invalidenversicherungsbeiträge empfiehlt es sich, daß für die Kranken- und für die Invalidenversicherungsbeiträge die gleichen Fälligkeitstermine festgesetzt und die Beitragszeiten nach Kalenderwochen bestimmt werden.

9. Bei gemeinsamer Erhebung der Kranken- und der Invalidenversicherungsbeiträge ist die Anforderung so zu bewirken, daß daraus der Arbeitgeber entnehmen kann, wieviel für die Kranken- und wieviel für die Invalidenversicherung zu bezahlen ist.

II. Einklebung der Marken durch die Einzugsstellen

Unlichst bald nach erfolgtem Eingang der Beiträge sind die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken der maßgebenden Lohnklassen durch die Einzugsstellen in die Quittungskarten der Versicherten einzukleben und gemäß den darüber besonders ergangenen Vorschriften zu entwerten (s hierwegen § 36).